



Prüfung der ordnungs- und rechtmässigen Mittelverwendung

Schweizerische Gesellschaft
für Hotelkredit (SGH)

24. Januar 2014

Das Wesentliche in Kürze

Die SGH baute ihre Darlehen von 98,0 Mio. Franken per 31. Dezember 2006 auf 142,3 Mio. Franken per 30. September 2013 aus. Die Debitorenverluste aus dem Darlehensgeschäft konnten stark reduziert werden.

Seit Mitte der neunziger Jahre erlitt die SGH grosse Verluste durch die Zwangshonorierungen aus Bürgschaften. Mit dem am 15. Dezember 2003 eingeführten Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft wurde die Gewährung von Bürgschaften durch die SGH beendet. Das verbleibende maximal mögliche Schadensausmass aus eingegangenen Bürgschaften beträgt per 30. September 1,0 Mio. Franken. Die Schlussabrechnung der Bürgschaftsverluste zuhanden des SECO ist für 2014 vorgesehen.

Die Verwaltung, das SECO und die Kontrollstelle PwC nehmen Ihre Aufsichtsaufgaben sorgfältig wahr. Zur weiteren Stärkung der Public Corporate Governance fliessen die wichtigsten Empfehlungen aus dem Bericht des Kompetenzzentrums für Public Management Universität Bern in die aktuelle Modernisierung der SGH ein.

Die Abläufe, das Kontrollsystem, die Dokumentation und die Informatiksysteme der SGH sind professionell eingerichtet. Sie gewährleisten eine angemessene Funktionentrennung zwischen der Überprüfung der Kreditanträge, der Genehmigung der Darlehen, deren Auszahlung und der Bewertung der Darlehen. Zur weiteren Stärkung der internen Kontrollen hat die EFK folgende Massnahmen empfohlen:

- Das Audit and Compensation Committee sollte im Rahmen des Jahresabschlusses über die bewilligten Ratings, welche vom System-Rating abweichen, informiert werden.
- Die Kontrollen zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Management Information System (MIS)- und SECO-Reporting sollten weiter gestärkt werden.
- Die effektiv im Informatiksystem vorhanden Systemberichtigungen sollten periodisch überprüft werden.

Zurzeit läuft ein Projekt zur Überarbeitung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Die Vorgaben des Bundesrates gemäss dem Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates werden dabei berücksichtigt.

Die EFK empfiehlt, in der Verordnungsanpassung auch die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Überprüfung der Definition der Eigenwirtschaftlichkeit in Bezug auf die gewährten Kredite (Zinserträge sollten die Administrations-, Risiko- und Refinanzierungskosten decken);
- die Kompetenzen zur Anlage von nicht eingesetzten Bundesdarlehen; und
- die Kompetenzen der SGH zur Beschaffung von Fremdkapital auf Kapitalmärkten.

Im Rahmen der geplanten Optimierung des Neuen Rechnungsmodells Bund stellt sich für das SECO die Frage, ob eine Neubeurteilung der Bewertung der Beteiligungsanteile des Bundes und der Bundesdarlehen vorzunehmen ist.

Audit concernant l'utilisation correcte et légale des ressources

L'essentiel en bref

Le montant des prêts accordés par la Société suisse de crédit hôtelier (SCH) est passé de 98,0 millions de francs au 31 décembre 2006 à 142,3 millions de francs au 30 septembre 2013. Les pertes sur débiteurs liées aux opérations de prêts ont en revanche fortement diminué.

A partir du milieu des années 90, la SCH a enregistré des pertes importantes dues au fait qu'elle était contrainte à honorer des cautionnements. La loi fédérale sur l'encouragement du secteur de l'hébergement (RS 935.12), entrée en vigueur le 15 décembre 2003, a mis un terme à l'octroi de cautionnements par la SCH. Le montant maximal des éventuels dommages résultant des cautionnements accordés s'élève encore à 1,0 million de francs au 30 septembre 2013. Le décompte final des pertes sur cautionnement à l'intention du SECO est planifié pour 2014.

L'administration, le SECO et la société PwC, qui assume le rôle d'organe de révision, s'acquittent avec diligence de leurs tâches de surveillance. Le gouvernement d'entreprise publique est renforcé par l'intégration, dans le processus de modernisation en cours au sein de la SCH, des principales recommandations que le centre de compétence en gestion publique de l'Université de Berne a émises dans son rapport.

Les processus, le système de contrôle, la documentation et les systèmes informatiques de la SCH répondent aux exigences professionnelles. Ils garantissent une délimitation appropriée entre les domaines du contrôle des demandes de crédits, de l'octroi des prêts, du versement effectif et de l'évaluation des prêts. Le CDF a recommandé de prendre les mesures suivantes visant à renforcer les contrôles internes:

- Dans le cadre du décompte annuel, le comité d'audit et de rémunération (*Audit and Compensation Committee*) devrait être informé des notations autorisées qui dérogent au système d'évaluation.
- Les contrôles visant à garantir la conformité et l'intégralité des rapports du système d'information de gestion (*Management Information System, MIS*) et du SECO devraient être renforcés.
- Les autorisations d'accès au système informatique qui sont effectivement nécessaires devraient être périodiquement vérifiées.

Un projet de révision de l'ordonnance sur l'encouragement du secteur de l'hébergement (RS 935.121) est en cours. Il tient compte des objectifs du Conseil fédéral inscrits dans le «Rapport sur la situation structurelle du tourisme suisse et sur la stratégie du Conseil fédéral pour l'avenir».

Outre les points mentionnés dans ce rapport, le CDF recommande de prendre en considération également les éléments suivants lors de la modification de l'ordonnance:

- Le réexamen de la définition de la notion d'autonomie financière en ce qui concerne les crédits octroyés (les revenus d'intérêts doivent couvrir les coûts relatifs à l'administration, aux risques et au refinancement);
- La compétence en matière de placement des prêts de la Confédération qui n'ont pas été engagés; et
- La compétence de la SCH en matière d'acquisition de fonds de tiers sur le marché des capitaux.

Dans le cadre de l'optimisation prévue du nouveau modèle comptable de la Confédération, le SECO devra examiner s'il convient de revoir la notation des pourcentages de participation de la Confédération et des prêts de la Confédération.

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen	6
2	Rechtsgrundlagen und Strategie	6
3	Die Aufsichtsorgane und Organisation der SGH	8
3.1	Das SECO (Input Interne Revision DBIR)	8
3.2	Die Verwaltung	9
3.3	Die SGH	9
3.4	Die Kontrollstelle	9
4	Analyse der Jahresrechnung, der Bilanz und Erfolgsrechnung per 30. September 2013	10
4.1	Eigenkapital	10
4.2	Bundesarlehen	10
4.3	Flüssige Mittel, Wertschriften und Guthaben gegenüber Bund	10
4.4	Bürgschaften	11
5	Darlehensgewährung	12
5.1	Stand der Darlehen und Wertberichtigungen per 30. September 2013	12
5.2	Prozess zur Überprüfung, Genehmigung und Auszahlung von Darlehen	12
5.3	Prozess zur jährlichen Review der Kreditratings	13
5.4	Wertberichtigungen und Rückstellungen	14
5.5	Inkassowesen	15
6	Beratungsdienstleistungen	15
7	Informatik	16
8	Archivierung	16
9	Validierung MIS- und SECO-Reporting	17
10	Helbling Evaluation SGH 2013 über die Periode 2007-2012	17
11	KPM Studie – Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung – Teil SGH	18
12	Follow-up offene Empfehlungen aus dem Bericht der EFK von 2005	19
13	Schlussbesprechung	20
Anhang 1: Rechtsgrundlagen, Priorisierung der Empfehlungen der EFK		21
Stellungnahmen SECO und SGH		22

1 Auftrag und Vorgehen

Die EFK hat gestützt auf den Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) vom 28. Juni 1967 bei der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) geprüft, ob die Bundesmittel ordnungs- und rechtmässig¹ verwendet werden.

Die Prüfung wurde von Vincent Guggisberg, Stefan Wagner und David Ingen Housz (Revisionsleiter) durchgeführt. Sie bezog sich auf:

- die Beurteilung der Rechtsgrundlagen und Strategie;
- die Aufsichtsorgane und Organisation der SGH;
- Analyse der Bilanz und Erfolgsrechnung per 30. September 2013;
- Darlehensgewährung der SGH;
- Beratungsdienstleistungen;
- Informatik und Archivierung;
- Validierung Management Information System (MIS) Reporting und SECO Reporting;
- Evaluation SGH 2013 von Helbling Business Advisors AG (helbling);
- KPM (Kompetenzzentrum für Public Management) Studie: Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung;
- Follow-up offene Empfehlungen aus dem Bericht der EFK von 2005.

Die Aufsicht der SGH durch das SECO wurde durch die interne Revision des SECO (DBIR SECO) geprüft.

Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich auf unterschiedliche stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Belegen und Transaktionen. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen. Es handelt sich also nicht in allen Fällen um repräsentative Stichproben.

2 Rechtsgrundlagen und Strategie

Die für diese Prüfung herangezogenen Grundlagen sind namentlich:

- das Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12) vom 20. Juni 2003;
- die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121) vom 26. November 2003; sowie
- der erläuternde Bericht zur Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 26. November 2003.

¹ gemäss Bundesgesetz über den Eidg. **Finanzhaushalt** (FHG), SR 611.0, 6. Oktober 1989 sowie **Finanzhaushaltsverordnung** (FHV), SR 611.01, 11. Juni 1990

Die SGH ist eine Genossenschaft:

- Die Präsidentin oder der Präsident der Verwaltung und die Hälfte der übrigen Verwaltungsmitglieder werden vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gewählt und können nur von ihm abberufen werden.
- Die Beschlüsse über Erlass und Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements bedürfen aktuell der Genehmigung durch den Bundesrat.
- Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss dem Bund zu übergeben, der ihn für die weitere Förderung der Saisonhotellerie und der Kurorte verwendet.
- Die Gesellschaft kann bei interessierten Kreisen oder am Kapitalmarkt Fremdkapital beschaffen.

Die SGH wird aufgrund der obigen Kriterien konsolidiert.

Die SGH hat als primärer Zweck Darlehen zu gewähren für die Beherbergungswirtschaft, um deren Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erhalten und zu verbessern:

- Die Gewährung von Darlehen ist beschränkt auf Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten und Badekurorten. Die Gesellschaft kann Ausnahmen zulassen in denen ähnliche Verhältnisse wie in den Fremdenverkehrsgebieten vorliegen.
- Die von der SGH gewährten Darlehen dienen zur Mitfinanzierung von Investitionen und dürfen zusammen mit vorgehenden und gleichrangigen Forderungen den nach der Erneuerung zu erwartenden Ertragswert nicht übersteigen.
- Die Amortisationsfrist soll in der Regel zwanzig Jahre nicht überschreiten.
- Die Höhe der Darlehen soll gemäss Geschäftspolitik der SGH in der Regel die Grenze von 2 Millionen Franken nicht überschreiten.
- Die Amortisationspflicht kann für maximal zwei Jahre sistiert werden.
- Die Darlehen sollen gesichert sein (z. B. durch Grundpfandrechte).
- Gewisse Ausnahmen zu den obigen Regelungen können durch die Verwaltung oder den Kreditkompetenzträger genehmigt werden.
- Die Zinsen werden so festgelegt, dass sie auch die Administrations-, Risiko- und Refinanzierungskosten decken. Mit dem heutigen niedrigen Zinsniveau ist dies gegenwärtig nur für die Administrationskosten möglich, jedoch nicht für die Ausfallrisiken. Sie werden aktuell hauptsächlich durch Erträge auf flüssigen Mitteln und Wertschriften finanziert. Da die Darlehen gegenüber dem Bund zinslos sind, betragen die Refinanzierungskosten null.
- Verluste der Gesellschaft auf den von ihr gewährten Darlehen trägt der Bund, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind und die Gesellschaft ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen ist.

Die SGH kann auch die betriebswirtschaftliche Beratung von Hotelbetrieben übernehmen. Diese Beratung muss kostendeckend sein. In den vergangenen fünf Jahren wurden die Kosten im Wesentlichen gedeckt.

Zurzeit läuft ein Projekt zur Überarbeitung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Die Vorgaben des Bundesrates gemäss Bericht über die strukturelle

Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates werden dabei berücksichtigt.

Die Reglemente und internen Weisungen sind überholt und entsprechen nicht in allen Fällen den aktuellen internen Abläufen. Die Verwaltung und die Geschäftsleitung der SGH sind sich dessen bewusst und werden nach Verabschiedung der neuen Verordnung, die Reglemente auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen und die bestehenden internen Abläufen abstimmen und aktualisieren.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Wir empfehlen dem SECO in der Verordnungsanpassung die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- *Überprüfung der Definition der Eigenwirtschaftlichkeit in Bezug auf die gewährten Kredite (Zinserträge sollten die Administrations-, Risiko- und Refinanzierungskosten decken);*
- *Die Kompetenzen zur Anlage von nicht eingesetzten Bundesdarlehen (Kapitel 4.3);*
- *Die Kompetenzen der SGH zur Beschaffung von Fremdkapital auf den Kapitalmärkten.*

Wo angebracht soll die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) eingebunden werden.

3 Die Aufsichtsorgane und Organisation der SGH

3.1 Das SECO (Input Interne Revision DBIR)

Die Aufsicht des SECO über die SGH erfolgt zweckmässig und hat einen qualitativ guten Stand:

- Die Zusammenarbeit zwischen SECO und SGH ist in der Vereinbarung über das politische Controlling, Reporting und Monitoring geregelt. Diese Vereinbarung ist gültig bis 31. Dezember 2015.
- Als weitere Grundlage für die Aufsicht durch das SECO dient die Risikoanalyse des Ressorts Tourismus (DSTO).
- Die Verwaltung ist unabhängig. Das SECO ist nicht in der Verwaltung der SGH vertreten.
- Die Aufsichtsprozesse und -instrumente sind zweckmässig ausgestaltet und ermöglichen eine systematische und zielgerichtete Aufsicht über die Förderwirkung und Eigenwirtschaftlichkeit der SGH.
- Es finden halbjährlich Controlling-Gespräche zwischen dem SECO und der SGH statt. Die Informations- und Kommunikationsprozesse innerhalb des Bundes sind angemessen.
- Die Weiterentwicklungsvorschläge aus der im Jahr 2013 durchgeführten Evaluation durch die Helbling Business Advisors AG sowie die Empfehlungen des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern aus einer im Jahr 2012 durchgeführten Studie sind im Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates vom 26. Juni 2013 eingeflossen. Die durch DSTO definierten Verfahren und Instrumente stellen die laufende kritische Hinterfragung der Aufsicht und die notwendige Verbesserung sicher.

3.2 Die Verwaltung

In den gesetzlichen Bestimmungen sind als Organe der Gesellschaft die Generalversammlung, die Verwaltung und die Kontrollstelle erwähnt. Die heute geltenden Strukturen zeigen die Generalversammlung als oberstes Organ und anschliessend die Verwaltung mit neun Personen. Die Verwaltung besteht aus Vertretern des Tourismus, der Hotellerie und der Kantonalbanken und umfasst die folgende Ausschüsse:

- Audit and Compensation Committee (ACC); zuständig für die Überwachung der Integrität der Jahresrechnung, das interne Kontrollsystem und die Revisionsstelle sowie die Beurteilung von Entschädigungen.
- Credit and Risk Committee (CRC); zuständig für das Kreditgeschäft;
- Investment Placement Committee (IPC); zuständig für die Aufbereitung des Anlagenreglements und der Anlagenstrategie sowie die Überwachung deren Umsetzung.

Im Jahr finden mindestens drei oder vier Ausschusssitzungen statt (ACC oder CRC/IPC).

Die Verwaltung erhält sämtliche Protokolle der einzelnen Ausschüsse zur Kenntnis. Die Geschäftsleitung gewährt der Verwaltung und deren einzelnen Ausschüssen transparent Einsicht in die Geschäftstätigkeit. Aus den Protokollen und Gesprächen mit den Verwaltungsräten kommt klar zum Ausdruck, dass die einzelnen Verwaltungsmitglieder Ihre Verantwortung wahrnehmen.

3.3 Die SGH

In der SGH bestehen per 30. September 2013 15,5 Vollzeitstellen. Diese sind aufgliedert in die Bereiche Finanzierung (7,5), Beratung (4) und Allgemein (4).

3.4 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle ist PwC. Seit 2012 sind ein neuer Partner sowie ein neuer Senior Manager zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses. Aufgrund unserer Gespräche mit PwC, der Einsicht in deren Arbeitspapiere sowie den Feedbacks aus der Verwaltung und der SGH haben wir den Eindruck, dass PwC den Auftrag unabhängig und professionell durchführt. Die Schlüsselrisiken in der Jahresrechnung sind angemessen adressiert.

In den letzten Jahren gab es nur vereinzelt Feststellungen mit Priorität «tief». Diese Feststellungen wurden durch die SGH rasch und professionell bereinigt. Die einzige offene ältere Feststellung aus dem Jahr 2012 betrifft die Überarbeitung der Reglemente und Weisungen. Wie in Kapitel 2 erwähnt, werden die Reglemente und Weisungen im Anschluss an die Überarbeitung der Verordnung aktualisiert.

4 Analyse der Jahresrechnung, der Bilanz und Erfolgsrechnung per 30. September 2013

Die SGH führt ihre Buchhaltung nach Swiss GAAP FER. Das Testat der PwC zur Jahresrechnung 2012 ist Standardwortlaut und basiert auf einer ordentlichen Revision. Die Darlehensgewährung wird in Kapitel 5 adressiert.

4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital beläuft sich per 30. September 2013 auf 42.2 Mio. Franken, davon sind 26,7 Mio. Franken Anteilscheinkapital. Nebst dem Bund sind die Genossenschafter hauptsächlich Kantone, Banken, Hotellerie und Tourismusverbände.

Das Anteilscheinkapital des Bundes in der Höhe von 6,0 Mio. Franken ist in der Buchhaltung des SECO zu 100% wertberichtigt.

4.2 Bundesdarlehen

In der Finanzbuchhaltung der SGH werden per 30. September 2013 zinslose Darlehen vom SECO in der Höhe von 235,7 Mio. Franken ausgewiesen. Dieser Bestand stimmt mit der Finanzbuchhaltung des SECO überein. Aus diesen Darlehen sind 135,7 Mio. Franken unbefristet. Vom letzten Darlehen in der Höhe von 100 Mio. Franken ist der Anteil, welcher noch nicht für neugesprochene Kredite beansprucht wurde, im 2015 rückzahlbar. Aktuell sind Verhandlungen im Gange, um die Rückzahlungsfrist auf 2019 zu verlängern.

Sämtliche Darlehen an die SGH sind in der Buchhaltung des SECO zu 100 Prozent wertberichtigt.

4.3 Flüssige Mittel, Wertschriften und Guthaben gegenüber Bund

Die SGH hat verfügbare Mittel in der Höhe von 172.9 Mio. Franken. Davon wurden 92,2 Mio. Franken nach dem von der Verwaltung genehmigten Anlagereglement von 22. Februar 2012 durch den Leiter Rechnungswesen angelegt. Die Transaktionen und Bestände werden vom Direktor und durch das IPC aktiv überwacht. Die noch nicht eingesetzten Mittel aus dem neusten, zeitlich befristeten Darlehen in der Höhe von 100 Mio. Franken sind bei der Bundestresorerie angelegt.

Verfügbare Mittel per 30. September 2013	in Mio. Franken
	23.3
	10.2
	22.0
	20.0
übrige	2.1
Flüssige Mittel	77.6
Schweizer Unternehmensanleihen	14.6
Guthaben beim Bund	80.7
Total	172.9

Im Anlagenreglement ist festgehalten, dass nur Anlagen mit einem Langfristrating von mindestens A-/A3 gekauft werden können. Die Anlagenstrategie ist wie folgt definiert:

- 45% Liquidität, Festgeldanlagen und Obligationen mit einer Restlaufzeit von maximal 1 Jahr (Minimum 20%)
- 50% CHF Obligation (Maximum 80%)
- 5% Aktien CHF (Maximum 15%)

Die Verwaltung, das IPC, sowie die SGH besitzen unseres Erachtens die fachlichen Kompetenzen und Bankenerfahrung, um die verfügbaren Mittel defensiv zu verwalten. Das SECO sollte aus Sicht der EFK in Zusammenarbeit mit der EFV analysieren, wie die Bewirtschaftung der freien Mittel, welche über das betrieblich notwendige Kapital bzw. Eigenkapital hinausgehen, künftig geregelt werden soll. Diese Kompetenzen sollten in der Verordnung festgehalten werden (s. Empfehlung 1).

Im heutigen Marktumfeld reicht die Nachfrage nicht, um die vorhandenen freien Mittel für die Gewährung von Krediten einzusetzen. Die freien Mittel (insbesondere die zeitlich befristete Aufstockung um 100 Mio. Franken) dienen dazu, die Hotellerie in der Schweiz rasch und umfassend zu unterstützen, wenn das Marktumfeld sich ändern würde. Die Folgen einer Zinserhöhung würde die Ertragslage der Hotellerie kostenseitig und nachfrageseitig verschlechtern. In der Subventionsvereinbarung für das Zusatzdarlehen ist festgehalten, dass die heute bei der SGH geltenden Grundprinzipien der Risikobeurteilung (Ratingvergabe, Wertberichtigungen und Rückstellungen) weiterhin angewendet werden müssen. Hiermit soll unter anderem sichergestellt werden, dass die SGH nicht Risikopositionen der Banken übernimmt, wie dies in den neunziger Jahren mit dem Bürgschaftsgeschäft der Fall war.

4.4 Bürgschaften

Seit Mitte der neunziger Jahre erlitt die SGH grosse Verluste durch die Zwangshonorierungen aus Bürgschaften. Mit dem am 15. Dezember 2003 eingeführten Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft wurde die Gewährung von Bürgschaften durch die SGH unterbunden.

In einem Schreiben des SECO von 24. August 2000 wurde festgehalten, dass von den Zwangshonorierungen aus bestehenden Bürgschaften, die SGH 25 Prozent zulasten ihrer Rechnung übernehmen soll und der Bund 75 Prozent. Zur Deckung dieser Kosten hat das SECO der SGH zwischen 2000 und 2003 Kredite von insgesamt 56,0 Mio. Franken überwiesen, womit die SGH einen Fonds eingerichtet hat für die Übernahme von Zwangshonorierungen von Bürgschaften. Dieser Betrag wurde auf einem Konto lautend auf die SGH bei der [REDACTED] eingerichtet. Nur Mitarbeiter der SGH haben für dieses Konto Zeichnungsberechtigung. Der Saldo des [REDACTED]-Kontos ([REDACTED]) betrug per 30. September 2013 11,2 Mio. Franken. Am 9. Dezember 2013 wurden vom [REDACTED]-Konto 10,0 Mio. Franken an das SECO überwiesen.

Das [REDACTED]-Konto ist gegenwärtig weder bei der SGH noch beim SECO bilanziert. Der Saldo ist heute bei der SGH im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt. Beim SECO ist der Saldo unter dem Ausserbilanzkonto „9410 Flüssige Mittel - durch die Eidgenossenschaft treuhänderisch verwaltete Anlagen“ aufgeführt. Das verbleibende maximal mögliche Schadensausmass aus eingegangenen Bürgschaften beträgt per 30. September 1,0 Mio. Franken (offene Bürgschaften in der Höhe von 0,6 Mio. Franken und 0,4 Mio. Franken Zwangshonorierungen aus Darlehen, welche nicht wert-

berichtigt sind). Die übrigen noch offenen Zwangshonorierungen aus Darlehen in der Höhe von 1,0 Mio. Franken sind zu 100% wertberichtigt.

Per 30. September 2013 hat die SGH eine Rückstellung bilanziert in der Höhe von 7,5 Mio. Franken für den Anteil der Rückgewinnungen aus Bürgschaftsverluste, welche an das SECO zurückbezahlt werden müssen. Gemäss Schreiben des SECO von 28. Januar 2003 müssen nur die Rückgewinnungen, welche die durch die SGH erlittenen Bürgschaftsverluste übersteigen, an das SECO zurückbezahlt werden. Eine Forderung in dieser Höhe ist in der Buchhaltung des SECO nicht enthalten.

Das SECO ist aktuell mit der SGH und der EFV im Gespräch betreffend die Rückführung des verbleibenden Saldos des [REDACTED]-Kontos sowie dem in der Buchhaltung der SGH zurückgestellten Betrag von 7.5 Mio. Franken. Es ist vorgesehen, diese Beträge bis Ende 2014 an das SECO zurückzuführen.

Eine Korrektur in der Finanzbuchhaltung des SECO ist im laufenden Jahr nicht vorgesehen. Die EFK bittet die interne Revision des SECO, den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung der Staatsrechnung 2013 zu beurteilen.

Im Rahmen der geplanten Optimierung des Neuen Rechnungsmodells Bund stellt sich für das SECO die Frage, ob eine Neubeurteilung der Bewertung der Beteiligungsanteile des Bundes und der Bundesdarlehen vorzunehmen ist.

5 Darlehensgewährung

5.1 Stand der Darlehen und Wertberichtigungen per 30. September 2013

Die SGH baute ihre Darlehen in der Höhe von 98,0 Mio. Franken (31. Dezember 2006) auf 142,3 Mio. Franken (30. September 2013) aus, was einem jährlichen Wachstum von 6,7% pro Jahr entspricht. Per 30. September 2013 stehen Aktivdarlehen von 142,3 Mio. Franken und freie Limiten von 30,1 Mio. Franken, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Umfang von 30,4 Mio. Franken gegenüber (18% der Aktivdarlehen und freie Limiten).

5.2 Prozess zur Überprüfung, Genehmigung und Auszahlung von Darlehen

Die Abläufe und das Kontrollsystem sind nach unseren Wahrnehmungen gut ausgestattet. Sie gewährleisten eine angemessene Funktionentrennung zwischen der Überprüfung der Kreditanträge, der Genehmigung der Darlehen und deren Auszahlung.

Die Kompetenzen zur Genehmigung der Darlehen sind wie folgt ausgestattet:

- Darlehen bis 0,6 Mio. Franken liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung;
- Darlehen zwischen 0,6 Mio. Franken und 2,0 Mio. Franken liegen in der Kompetenz des CRC;
- Darlehen grösser als 2,0 Mio. Franken müssen durch die Verwaltung genehmigt werden.

Die Verwaltung wird über sämtliche gewährte Darlehen, welche in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen bzw. vom CRC bewilligt wurden, informiert.

Aufgrund der stichprobenweisen Überprüfung der Dossiers kommt die EFK zum Schluss, dass die Abläufe und das Kontrollsystem professionell gestaltet sind und gelebt werden:

- Das Kreditreglement und Kompetenzdiagramm werden eingehalten.
- Die Funktionentrennung zwischen Front Office und Back Office erfolgt nach Bankenstandard.
- Die Berechnung der Werthaltigkeit der Sicherheiten in nachrangiger Belehnung durch die SGH erfolgt bis 85% eines tendenziell konservativeren Ertragswerts (abzüglich einen Liquidationsabzug von 15%).
- Der eingesetzte Diskontsatz von 5.3% ist ca. 1% tiefer als in der Bankenbranche. Die Differenz ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, da die SGH keine Refinanzierungskosten tragen muss.
- Die Risikoeinstufung erfolgt konsequent anhand eines strukturierten Fragenkatalogs im Rating Tool, das sich auf die Vergangenheitswerte und weiche Faktoren abstützt. Bei fehlenden Vergangenheitswerten werden Benchmarkwerte der SGH eingesetzt.
- Die Dokumentation in den Kundendossiers ist umfassend und nachvollziehbar.

Wenn die SGH ein Investitionsvorhaben direkt mit dem Hotelier finanziert (Grundfinanzierung der Bank bleibt unverändert bestehen), dann wird das Darlehen erst gegen Vorlage einer Kostenzusammenstellung und der Handwerkerrechnungen ausbezahlt. Allenfalls hat der Kunde von seiner Bank die Bestätigung über die Einzahlung der für die Finanzierung der Investition notwendigen Eigenmittel zu erbringen.

Für Investitionsvorhaben, welche zusammen mit einer Bank (hauptsächlich Neu- oder grössere Umbauten, Renovationen) finanziert werden, wird in der Regel ein Baukredit bei der Bank eröffnet, worüber die Zahlungen an die einzelnen Handwerker geleistet werden. Die Kostenkontrolle erfolgt durch die Bank. Die Darlehensauszahlung durch die SGH erfolgt erst nach der Bauvollendung gegen entsprechende Bestätigung zur Kostenkontrolle der Bank.

5.3 Prozess zur jährlichen Review der Kreditratings

Die SGH bestimmt für sämtliche Darlehen jährlich das Kreditrating neu aufgrund des aktuellsten testierten Jahresabschlusses, Anrechnungswert der vorgegebenen Sicherheiten und weichen Faktoren. Grundsätzlich wird das vom Rating Tool vorgeschlagene Kreditrating übernommen.

- Die Kundenberater erarbeiten im Rating Tool einen Vorschlag für das Kreditrating.
- Der Leiter Finanzierung bewilligt die vorgeschlagenen Kreditratings für sämtliche Dossiers mit einem Gesamtengagement bis 0,6 Mio. Franken.
- Dossiers mit einem Gesamtengagement von über 0,6 Mio. Franken oder mit einem Rating 4 und 5 werden vom Geschäftsführer bewilligt.
- Der Leiter der Kreditadministration überprüft quartalsweise, ob alle in WinCredit hinterlegten Kreditratings mit den gemäss Rating Tool genehmigten Kreditratings übereinstimmen.

In begründeten Ausnahmefällen wird dieses Kreditrating übersteuert. Der jährliche Review sämtlicher Dossiers für das Jahr 2013 wird bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Das Kreditrating ist aktuell für 29 Kredite manuell übersteuert. Der Netto-Effekt dieser Übersteuerungen auf den Wertberichtigungen beträgt weniger als 0,1 Mio. Franken.

Empfehlung 2 (Priorität 2)

Im Rahmen der Jahresabschluss sollte ein Systemrapport generiert werden, worauf sämtliche bewilligte Ratings, die vom System-Rating abweichen (Overrides), enthalten sind. Die Liste soll durch der Geschäftsführer analysiert und allenfalls stichprobenweise überprüft werden. Das Audit and Compensation Committee soll schriftlich über die Anzahl und den Netto-Effekt dieser Übersteuerungen informiert werden.

5.4 Wertberichtigungen und Rückstellungen

Die heutige Wertberichtigungsmethodik wurde im 2009 neu definiert und wird seitdem konsequent eingesetzt. Aufgrund eines Scoringverfahrens werden die Darlehen einer Risikoklasse (RK) zugeordnet. Die RK stellt ein Gegenparteirisiko dar und drückt die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners aus. Für jede einzelne RK ist ein Wertberichtigungssatz hinterlegt. Die Wertberichtigungen erfolgen nur auf dem Blankoanteil eines Darlehens. Der Blankoanteil entspricht dem Teil des Darlehens, welches nicht durch werthaltige Sicherheiten gedeckt ist. Zur Berechnung des Blankoanteils werden die vorrangigen Darlehen zuzüglich eines Zuschlags von 30% von den Sicherheiten abgezogen.

Die Wertberichtigungen und Rückstellungen per 30. September 2013 setzen sich wie folgt zusammen und entsprechen 18% des Darlehensbestandes und der freien Limiten.

Per 30. September 2013	
Wertberichtigungen und Rückstellungen für Darlehen und freie Limiten	in Mio. Franken
Wertberichtigung auf ordentliche Darlehen	24.7
Wertberichtigung auf Darlehen für konjunkturelle Risiken	2.5
Wertberichtigung auf Darlehen aus zwangsweiser Bürgschaftshonorierungen	1.1
Rückstellung für freie Limiten	2.0
Rückstellung für Burgschaften	0.1
Total	30.4

Die Wertberichtigungssätze je RK sind Schätzungen, welche nicht auf Erfahrungswerte gestützt sind. Der Detaillierungsgrad der Daten zu den historischen Debitorenverlusten ist unzureichend für eine fundierte Aussage. Das gleiche gilt für mögliche externe Daten, aufgrund der sehr spezifischen Natur der Darlehen (nachrangige Darlehen, nur Beherbergungsbetriebe in Tourismusregionen der Schweiz). Seit 2009 werden die Erfahrungswerte zu den Verlusten pro Risikoklasse systematisch erfasst und analysiert. Wenn ausreichende verlässliche Daten über einen Konjunkturzyklus hinaus vorhanden sind, werden die Wertberichtigungssätze neu beurteilt.

Aufgrund der Konjunkturprognosen wird anhand eines Modells mit nachvollziehbaren Annahmen eine zusätzliche Wertberichtigung in der Höhe von 2,5 Mio. Franken gebildet. Die kurz- bis mittelfristige Nachfragebelebung in der Tourismusbranche wird zu einer Reduktion dieser Wertberichtigung führen.

Aufgrund der effektiven Debitorenverluste, gemäss untenstehender Tabelle, erachtet die EFK die Höhe der aktuellen Wertberichtigungen und Rückstellungen als angemessen.

	1967-1989	1990-1999	in Mio. Franken* 2000-2006	2007-2012	1967-2012
Verbuchte Verluste auf Darlehen	2'799	20'776	25'056	6'939	55'571
Bewilligungen von Darlehen + Veränderung des Darlehensbestandes	211'412	141'385	124'099	222'370	618'020
Verluste im Verhältnis zu den bewilligten Darlehen & Veränderung des Darlehensbestandes	1%	15%	20%	3%	9%

5.5 Inkassowesen

Wie im Kapitel 5.4 festgehalten, waren die Debitorenverlusten in den letzten Jahren niedrig.

Per 30. September sind 19 Kunden mit Darlehen in der Höhe von 4,2 Mio. Franken im Default. Diese Darlehen sind der Risikokategorie 4 oder 5 zugeteilt. Der ungesicherte Anteil ist zu 100% wertberichtigt (4,0 Mio. Franken). Die Dossiers werden von einem erfahrenen Mitarbeiter aktiv und professionell betreut.

6 Beratungsdienstleistungen

Die SGH bietet folgende Beratungsdienstleistungen an: Bewertungen, Machbarkeitsstudien, Plausibilisierungen von Businessplänen und Impulsprogrammen.

Mit aktuell rund 4 Vollzeitstellen wickelt die SGH jährlich durchschnittlich achtzig Beratungsmandate ab.

Der jährliche Umsatz betrug in den letzten Jahren rund 0,5 Mio. Franken. Der Deckungsbeitrag des Beratungsgeschäfts (Umsatz - Personalaufwand relativ zu den Vollzeitstellen Beratung) bewegte sich seit 2008 zwischen -0,1 Mio. Franken und 0,1 Mio. Franken. Diese Definition der Eigenwirtschaftlichkeit entspricht der Vereinbarung über das politische Controlling, Reporting und Monitoring mit dem SECO für die Periode 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014.

Die Beratungsdossiers wurden durch die EFK stichprobenweise überprüft. Die durchgeführten Beratungsmandate werden in einem Bericht oder einer Präsentation festgehalten. Die Berichte sind fundiert und sind von zwei Personen des Bereichs Beratung unterschrieben. Die Abrechnungen sind transparent und basieren einerseits auf einer Offerte und andererseits auf Stunden- und Spesenrapporten aus Honoris.

7 Informatik

Der Betrieb der IT wurde im Rahmen einer Prüfung der generellen IT-Kontrollen untersucht. Die generellen IT-Kontrollen bilden die Grundlage für ein ordnungsmässiges Funktionieren der IT-Anwendungen. Die EFK erkennt, dass der IT-Betrieb im Wesentlichen den Regeln entspricht. Ein Business Continuity Management-Konzept (BCM) ist in Arbeit und soll bis Ende 2014 eingeführt werden.

PwC hat im 2013 im Rahmen einer Schwergewichtsprüfung die Informatik vertieft überprüft. Fünf Feststellungen mit der Priorität «tief» bis «mittel» wurden identifiziert. Vier Empfehlungen wurden bereits während der Prüfung von PwC umgesetzt. Die fünfte Empfehlung wird bis Jahresende umgesetzt sein.

Empfehlung 3 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt, bei den für den Finanzfluss massgebenden Anwendungen periodisch (z. B. einmal jährlich) einen Auszug der in der Anwendung erfassten Benutzer auf ungewöhnliche Einträge zu kontrollieren. So kann sichergestellt werden, dass die organisatorischen Massnahmen auch auf dem Zielsystem entsprechend umgesetzt wurden.

8 Archivierung

Mit der aktuellen Archivierung werden Belege gemäss gesetzlicher Aufbewahrungspflicht archiviert und nach deren Ablauf vernichtet. Es besteht keine elektronische Archivierung. Der Aufwand für eine elektronische Archivierung wurde evaluiert mit dem Resultat, dass die Papierarchivierung zurzeit die wirtschaftlichere Variante im Rahmen des aktuellen Umfangs an Dossiers ist.

Gemäss dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) gehört die SGH zu den Organisationen, welche archivierungswürdiges Material an das Bundesarchiv (BAR) abliefern müssen.

Die bisher bestehende Papierablage nach rechtlichen Aufbewahrungsfristen soll 2014 an die Anforderungen der Archivierung des BAR angepasst werden. Das BAR archiviert aufgabenorientiert, um das rechtsstaatliche Handeln zu historisieren. Die nicht dem BAR unterliegenden Dokumente werden gemäss gesetzlicher Aufbewahrungsfrist ebenfalls auf Papier aufbewahrt. Es liegt eine durch das BAR bestätigte Organisationsvorschrift vor. Dies ist Grundlage für die organisatorische Umsetzung innerhalb der SGH im folgenden Jahr.

9 Validierung MIS- und SECO-Reporting

Das MIS-Reporting wird quartalsweise durch den Leiter Finanzen & Dienste erstellt und von der Geschäftsleitung überprüft und formell freigegeben (Sechs-Augen Prinzip). Das Reporting wird an der Geschäftsleitung, der Verwaltung und SECO verteilt. Das MIS-Reporting ist umfassend und transparent. Es deckt sämtliche Tätigkeitsfelder der SGH ab.

Das SECO Reporting wird zweimal jährlich erstellt (30. September und 31. Dezember)

Das MIS-Reporting und das SECO Reporting per 30. September 2013 wurden stichprobenweise überprüft. Dabei wurden vereinzelte Eingabe- und Formelfehler identifiziert. Diese sind nicht kritisch. Die aktuellen Excel Tabellen sind organisch gewachsen und bedürfen immer manueller Anpassungen der Werte und Formeln. Zurzeit überarbeitet die SGH ihr MIS und wird für die Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen einen Rapport direkt aus dem Buchhaltungsprogramm SAGE ziehen können.

Im SECO Reporting erfolgt eine Zuteilung der Vollzeitäquivalente auf die Bereiche Finanzierung, Beratung, Wissenstransfer und Allgemein. Die Zuteilung ist u. a. wichtig, um den Deckungsbeitrag des Kreditgeschäfts und des Beratungsgeschäfts zu berechnen. Die aktuelle Berechnung beruht auf einer Schätzung der Geschäftsleitung und der Bereichsleiter. Im Jahr 2014 wird evaluiert, ob sämtliche Mitarbeitenden die Stunden in Honoris erfassen können, damit die Zuteilung der Vollzeitäquivalente auf den einzelnen Bereichen aufgrund von Ist-Zahlen erfolgen könnte. Bedingung dafür ist eine Anpassung in Honoris.

Empfehlung 4 (Priorität 2)

Wir empfehlen das Management Information System (MIS) und das SECO Reporting soweit möglich zu automatisieren und die relevanten Arbeitsblätter zu schützen. Die aufgesetzten Arbeitsblätter sollten anschliessend validiert und gegen ungewollte Veränderungen abgesichert werden. Sämtliche manuellen Eingaben und Formeln in nicht gesicherten Blättern sollten im 4-Augenprinzip geprüft und dokumentiert werden.

10 Helbling Evaluation SGH 2013 über die Periode 2007-2012

Die Firma Helbling Business Advisors AG wurde durch das SECO im 2013 beauftragt, eine Evaluation über die Leistungsperiode 2007-2012 durchzuführen.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Evaluation über die Periode 2007-2012 sind:

- Die SGH hat ihr Darlehensvolumen von 98,4 Mio. Franken (Dezember 2008) auf 134,6 Mio. Franken ausgebaut.
- Bei der Kreditgewährung hat sich das Prinzip der Subsidiarität bewährt; ein Konkurrenzverhältnis zu den Banken kam nicht zum Ausdruck. Die Banken messen den Kreditbeurteilungen der SGH einen hohen Stellenwert bei.
- Die SGH hat Ihre jährlichen Personal- und Betriebskosten um rund 1 Mio. Franken gesenkt.

- Die SGH konnte aus den erzielten Erträgen die Betriebskosten decken und die notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen bilden.
- Gemäss den Angaben der finanzierten Betriebe, die an der Befragung teilgenommen hatten, stieg die Anzahl der Betten nach einer Investition um ca. 25%. Die Durchschnittspreise stiegen um ca. 10%. Ausserdem wurden im Jahresdurchschnitt pro Betrieb sieben Stellen geschaffen.
- Die Angaben der beratenen Betriebe, die an der Umfrage teilgenommen haben, belegen die Treffsicherheit der Beratung.

Die wichtigsten Empfehlungen zur Weiterentwicklung der SGH werden in der Verordnungsanpassung berücksichtigt.

Die Vorgabe der Eigenwirtschaftlichkeit ist unter Berücksichtigung der Finanz- und Anlagerfolge für die Evaluationsperiode 2007-2012 erfüllt. Die von Helbling verwendete Definition der Eigenwirtschaftlichkeit entspricht nicht der Definition der Eigenwirtschaftlichkeit gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Gemäss der Definition in Art. 7 Abs. 1. der Verordnung werden die Zinsen so festgelegt, dass sie auch die Administrations-, Risiko- und Refinanzierungskosten decken.

Ohne Finanz- und Anlagerfolge konnten die Risikokosten nicht gedeckt werden. Finanzierungskosten werden der SGH nicht in Rechnung gestellt. Siehe Empfehlung 1 in Kapitel 2.

11 KPM Studie – Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung – Teil SGH

Das Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern hat 2012 im Auftrag des SECO Abklärungen hinsichtlich der Public Corporate Governance (PCG) bei der SGH vorgenommen. Die wichtigste Erkenntnis daraus ist, dass die Organisation der SGH die PCG Leitsätze weitgehend erfüllt.

Eine Optimierung des Status Quo ist notwendig. Hierbei sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Eine Umwandlung der SGH in eine öffentlich-rechtliche Anstalt sollte überprüft werden.
- Die Schaffung eines Anforderungsprofils für die Verwaltung der SGH.
- Schaffung einer Regelung bei Interessenkonflikten.
- Vorgabe strategischer Ziele durch den Bundesrat.
- Regelung des strategischen Controllings.
- Regelung Anwendbarkeit der Kaderlohngesetzgebung.
- Regelung weiterer personalpolitischer Vorgaben sowie der Verhandlungspflicht betr. GAV.
- Eine Vereinfachung der Organisationserlasse im Sinne einer reinen Gesetzgebungs-optimierung ist wünschbar.

Das SECO hat sich gegen die Umwandlung der SGH in eine öffentlich-rechtliche Anstalt entschieden, da hierdurch die mitgliedschaftlichen Strukturen sowie ein Anteilscheinkapital in der Höhe von 26,7 Mio. Franken verloren gehen.

Die übrigen von KPM identifizierten Optimierungspunkte werden durch das SECO angegangen.

12 Follow-up offene Empfehlungen aus dem Bericht der EFK von 2005

Empfehlung 4.4 (Priorität 2)

Vor den Auszahlungen der weiteren Tranchen für die Jahre 2006 und 2007 ist der Finanzierungsbedarf durch die SGH jeweils zu ermitteln und die Ergebnisse sind mit der SGH zu besprechen. Entwickelt sich die Darlehensgewährung nicht wie im Finanzplan SGH vorgesehen, sind die Auszahlungstranchen allenfalls anzupassen.

Status

Die Empfehlung ist umgesetzt. Der Verpflichtungskredit 2004 bis 2007 wurde vollständig ausbezahlt. Das neue Darlehen in der Höhe von 100 Mio. Franken ist durch die SGH vollumfänglich bei der Bundestresorerie angelegt worden. Die Auszahlung der einzelnen Tranchen aus diesem Konto ist vertraglich geregelt. Das SECO erhält diesbezüglich quartalsweise einen Report.

Empfehlung 5.2 (Priorität 2)

Das Konto bei [REDACTED] im Zusammenhang mit den Bürgschaftsverlusten (Saldo Ende 2004: 16,1 Mio. Franken) ist in der Bundesbilanz unter den Ordnungskonten auszuweisen. Das SECO eröffnet hierzu bei der Zentralbuchhaltung ein entsprechendes Konto. Der Saldo ist jährlich dem aktuellen Stand (aufgrund des Kontoauszuges [REDACTED]) anzupassen.

Status

Die Empfehlung kann geschlossen werden. Das Konto wird in 2014 aufgelöst und der verbleibende Saldo wird an das SECO überwiesen.

13 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 20. Januar 2014 statt. Teilgenommen haben:

Schweizerischen Gesellschaft für
Hotelkredit (SGH):

[REDACTED]
[REDACTED]

SECO:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössische Finanzkontrolle:

Herr G. Demaurex, Mandatsleiter
Herr D. Ingen Housz, Revisionsleiter
Herr V. Guggisberg, Teammitglied

Sie ergab eine Übereinstimmung mit den Feststellungen, Beurteilungen und Empfehlungen dieses Berichtes.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung bestens.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Grégoire Demaurex
Mandatsleiter

David Ingen Housz
Revisionsleiter

Anhang 1: Rechtsgrundlagen, Priorisierung der Empfehlungen der EFK

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121)
- Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)
- Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)
- Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)
- Bundesinformatikverordnung (BinfV, SR 172.010.58)

Priorisierung der Empfehlungen der EFK:

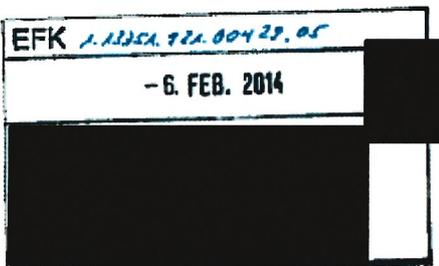
Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Prioritäten (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z. B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Stellungnahme SECO:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



CH-3003 Bern

A-Post

Herr

Grégoire Demaurex

Mandatsleiter EFK

Monbijoustrasse 45

CH-3003 Bern

Referenz: 2013-08-15/37

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 05.02.2014

Bericht: „Prüfung der ordnungs- und rechtmässigen Mittelverwendung bei der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH)“

Sehr geehrter Herr Demaurex

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht: „Prüfung der ordnungs- und rechtmässigen Mittelverwendung bei der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH)“.

Das SECO nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den positiven Ergebnissen des erwähnten Berichts. Besonders gefreut haben uns Ihre Befunde, dass die Verwaltung der SGH, das SECO und die Kontrollstelle PwC ihre Aufsichtsaufgaben sorgfältig wahrnehmen sowie dass die Abläufe, das Kontrollsystem, die Dokumentation und die Informatiksysteme der SGH professionell eingerichtet sind. Letzteres widerspiegelt sich auch in der hohen Qualität der Leistungserbringung der SGH und deckt sich mit unserer Einschätzung.

Das SECO bedankt sich des Weiteren für die Empfehlung, welche die EFK im Hinblick auf die laufende Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft formuliert. Die Empfehlung ist aus der Sicht des SECO nachvollziehbar und wird bei der erwähnten Verordnungsrevision soweit wie möglich berücksichtigt. Wie von Ihnen angeregt, wird das SECO bei der Umsetzung der Empfehlungen die zuständigen Stellen der Eidgenössischen Finanzverwaltung einbinden. Die Stellungnahme des SECO zu den Empfehlungen lassen wir Ihnen in der Beilage zukommen. Bezüglich den Empfehlungen 2 bis 4 verweisen wir auf die Stellungnahme der SGH.

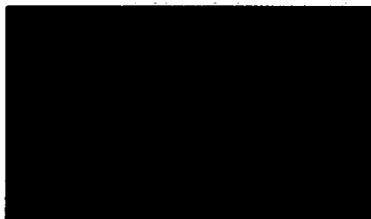
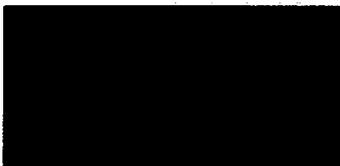
Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit bedanken wir uns.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

www.seco.admin.ch

Mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Wirtschaft



Beilage: Stellungnahme des SECO

Kopie: SGH, 

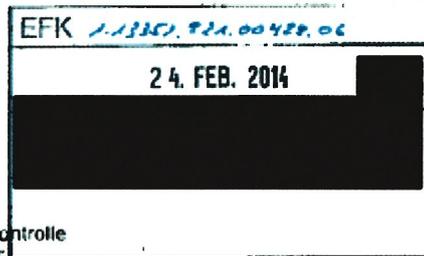
Empfehlungsübersicht

PA-Nr. 13351

ID	P	Empfehlungsnummer	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Umsetzungstermin (SOLL)	Zuständige Person
13351.001	1	1 für SECO	Wir empfehlen dem SECO in der Verordnungsanpassung die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> •Überprüfung der Definition der Eigenwirtschaftlichkeit in Bezug auf die gewährten Kredite (Zinserträge sollten die Administrations-, Risiko- und Refinanzierungskosten decken); •Die Kompetenzen zur Anlage von nicht eingesetzten Bundesdarlehen (Kapitel 4.3); •Die Kompetenzen der SGH zur Beschaffung von Fremdkapital auf den Kapitalmärkten. Wo angebracht soll die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) eingebunden werden.	<u>Angenommen</u> Die Empfehlung ist aus der Sicht des SECO nachvollziehbar und wird bei der Revision der SGH-Verordnung unter Einbezug der zuständigen Stellen der EFV soweit wie möglich berücksichtigt. Geprüft werden soll insbesondere die Definition der Eigenwirtschaftlichkeit in der Verordnung sowie eine Ergänzung der Verordnung zur Beschaffung von Fremdkapital auf den Kapitalmärkten. Zur Präzisierung der Kompetenz der Anlage von nicht eingesetzten Bundesdarlehen soll die Verordnung um eine entsprechende Bestimmungen ergänzt werden.	Ende 2014	
13351.002	2	2 für SGH	Im Rahmen der Jahresabschluss sollte ein Systemreport generiert werden, worauf sämtliche bewilligte Ratings, die vom System-Rating abweichen (Overrides), enthalten sind. Die Liste soll durch der Geschäftsführer analysiert und allenfalls stichprobenweise überprüft werden. Das Audit and Compensation Committee soll schriftlich über die Anzahl und den Netto-Effekt dieser Übersteuerungen informiert werden.			

ID	P	Empfehlungsnummer	Empfehlungstext	Stellungnahme des/Amtes	Umsetzungstermin (SOLL)	Zuständige Person
13351.003	2	3 für SGH	Die EFK empfiehlt, bei den für den Finanzfluss massgebenden Anwendungen periodisch (z. B. einmal jährlich) einen Auszug der in der Anwendung erfassten Benutzer auf ungewöhnliche Einträge zu kontrollieren. So kann sichergestellt werden, dass die organisatorischen Massnahmen auch auf dem Zielsystem entsprechend umgesetzt wurden.			
13351.004	2	4 für SGH	Wir empfehlen das Management Information System (MIS) und das SECO Reporting soweit möglich zu automatisieren und die relevanten Arbeitsblätter zu schützen. Die aufgesetzten Arbeitsblätter sollten anschliessend validiert und gegen ungewollte Veränderungen abgesichert werden. Sämtliche manuellen Eingaben und Formeln in nicht gesicherten Blättern sollten im 4-Augenprinzip geprüft und dokumentiert werden.			

Stellungnahme SGH:



Eidgenössische Finanzkontrolle
Herr Grégoire Demaurex
Monbijoustrasse 45
3003 Bern



Schweizerische Gesellschaft
für Hotelkredit
Gartenstrasse 25
Postfach
8027 Zurich

Telefon +41 (0)44 209 16 16
Fax +41 (0)44 209 16 17

UID CHE-100.632.567 MWST
info@sgh.ch
www.sgh.ch

Finanzierung
Bewertung
Beratung

Ihr Ansprechpartner

Zürich, 21. Februar 2014

Bericht „Prüfung der ordnungs- und rechtmässigen Mittelverwendung bei der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH)“ vom 24. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Demaurex

Wir beziehen uns auf den oben erwähnten Bericht und lassen Ihnen als Beilage unsere Stellungnahme zu den Empfehlungen zukommen. Wie gewünscht erhält Frau Marlene Meyer eine Kopie der Stellungnahme als Excel-Datei (Marlene.Meyer@efk.admin.ch).

Das Audit and Compensation Committee und die Verwaltung der SGH haben den Bericht am 17. und 20. Februar 2014 zur Kenntnis genommen und eingehend besprochen. Sie bewerten ihn als eine wertvolle Grundlage für die laufenden Modernisierungsarbeiten der SGH und als Bestätigung der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben.

Wir möchten uns für die sehr angenehme und effiziente Zusammenarbeit bedanken.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit



Beilage : Stellungnahme

Kopie : [Redacted] SECO (inkl. Stellungnahme)
[Redacted] PwC (inkl. Bericht und Stellungnahme)

Empfehlungsübersicht

PA-Nr. 13351

ID	P	Empfehlungsnummer	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Umsetzungstermin (SOLL)	Zuständige Person
13351.001	1	1 für SECO	Wir empfehlen dem SECO in der Verordnungsanpassung die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> •Überprüfung der Definition der Eigenwirtschaftlichkeit in Bezug auf die gewährten Kredite (Zinserträge sollten die Administrations-, Risiko- und Refinanzierungskosten decken); •Die Kompetenzen zur Anlage von nicht eingesetzten Bundesdarlehen (Kapitel 4.3); •Die Kompetenzen der SGH zur Beschaffung von Fremdkapital auf den Kapitalmärkten. Wo angebracht soll die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) eingebunden werden. 	<u>Kennntals genommen.</u> SGH wird sich aktiv im Rahmen der Modernisierung der SGH-Ausführungsbestimmungen und reglementarischen Grundlagen einbringen. Die SGH teilt die Slossrichtungen. Trotz des grundsätzlichen Zielkonfliktes zwischen Eigenwirtschaftlichkeit und Förderungsauftrag geht es darum, die langfristige Fähigkeit der SGH eine antizyklische Finanzierungspolitik zu führen sicherzustellen.		
13351.002	2	2 für SGH	In Rahmen der Jahresabschluss sollte ein Systemrapport generiert werden, worauf sämtliche bewilligte Rollings, die vom System-Rating abweichen (Overrides), enthalten sind. Die Liste soll durch der Geschäftsführer analysiert und allenfalls stichprobenweise überprüft werden. Das Audit and Compensation Committee soll schriftlich über die Anzahl und den Netto-Effekt dieser Übersteuerungen informiert werden.	<u>Angenommen.</u> Im Rahmen der Abschlussarbeiten wird anfangs Januar ein Extrakt aus der Rating-DB erstellt. Zum ersten Mal für den Abschluss 2013. Diese Liste wird vom Direktor analysiert und allenfalls stichprobenartig überprüft. Das ACC wird darüber per Antrag in der Februar oder März Sitzung informiert. Diese Tätigkeit wird in die jährlich wiederkehrenden Pendenzen des ACC aufgenommen.	2.2014	

ID	P	Empfehlungsnummer	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Umsetzungstermin (SOLL)	Zuständige Person
13351.003	2	3 für SGH	Die EFK empfiehlt, bei den für den Finanzfluss massgebenden Anwendungen periodisch (z. B. einmal jährlich) einen Auszug der in der Anwendung erfassten Benutzer auf ungewöhnliche Einträge zu kontrollieren. So kann sichergestellt werden, dass die organisatorischen Massnahmen auch auf dem Zielsystem entsprechend umgesetzt wurden.	<u>Angenommen.</u> Diese Tätigkeit wurde schon in die jährlich wiederkehrenden Pendenzen des IT-Ausschusses aufgenommen. Die erste Kontrolle findet spätestens im Dezember 2014 statt.	12.2014	[REDACTED]
13351.004	2	4 für SGH	Wir empfehlen das Management Information System (MIS) und das SECO Reporting soweit möglich zu automatisieren und die relevanten Arbeitsblätter zu schützen. Die aufgesetzten Arbeitsblätter sollen anschliessend validiert und gegen ungewollte Veränderungen abgesichert werden. Sämtliche manuellen Eingaben und Formeln in nicht gesicherten Blättern sollten im 4-Augenprinzip geprüft und dokumentiert werden.	<u>Angenommen.</u> Das AGC hat im Dezember 2013 einer Vereinfachung des Quartals-MIS zugestimmt. Der Verwaltung wird anfangs 2014 ein detaillierter Antrag gestellt; bei dessen Umsetzung werden die Empfehlungen der EFK sowohl bei der Gestaltung der neuen Dokumente wie bei den Arbeitsprozessen berücksichtigt.	6.2014	[REDACTED]

P: Priorität

Empfehlung 13351.001 - 13351.004

Datum und Visum

[REDACTED]

21. FEB. 2014